

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 08

Beschlusskontrolle: 19.07.2019

Bernburg (Saale), 13.06.2019

Beschlussvorlage- Nr. 0021/19 öffentlich

Betreff: Wahl zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Baalberge

Entscheidung Ortschaftsrat Baalberge	10.07.2019	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
		☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

☐ Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2019☒ Nein ☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
☐ nicht zur Verfügung**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:****Amt:**☐ (aus Session)**Aufgestellt:** Frau Krebs**Amt:** Stadtratsbüro**mitgezeichnet:** Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Wahl zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Baalberge in der Wahlperiode 2019 bis 2024.

Begründung:

Die Mitglieder des Ortschaftsrates wurden gem. § 82 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 26. Mai 2019 nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) wird ein Stellvertreter des Ortsbürgermeisters aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner Wahlperiode von diesem gewählt.

Die Amtszeit des Stellvertreters beginnt mit der Ernennung des Ortsbürgermeisters zum Ehrenbeamten auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Die Aufgaben des Stellvertreters in der Zeit der Vertretung des Ortsbürgermeisters richten sich nach § 85 KVG LSA .

Zum Wahlverfahren durch den Ortschaftsrat gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA:

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA ist die Wahl zum Stellvertreter des Ortsbürgermeisters ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Wahlen gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Wahlergebnis des Ortschaftsrates Baalberge

Herr/Frau _____ wurde aus der Mitte des Ortschaftsrates Baalberge mit _____ Stimmen zum/zur stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Baalberge gewählt.

Anlagen: